



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes "Windkraftanlage Krippendorf", Gemarkung Krippendorf und Vierzehnheiligen	230
Beschlüsse des Stadtrates	230
Wiederaufnahme der Übertragungen der Stadtratssitzungen bei JenaTV	230
Schülerbeförderungsleistungen	230
Entwicklung Verkehrsverbund Mittelthüringen	231
Gewährung von Bargeld statt Gutscheinen für AsylbewerberInnen	231
Berichtsvorlage zur Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse zu den Kosten der Unterkunft	232
Zugang zum Saalbahnhof	232
Öffentliche Bekanntmachungen	232
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	232
Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ der Stadt Jena	233
Ausschusssitzungen	234
Öffentliche Ausschreibungen	234
Naumburger Straße 47	234
Staatliche Regelschule „Ostschule“, Karl Liebknecht Str. 87, 07749 Jena - Umbau Speisesaal / Aula	234
Staatl. RS „Ostschule“, Karl-Liebkecht -Str. 87, 07749 Jena - Sanierung Entwässerung	235
SBBSZ Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95b, 07747 Jena - Dachsanierung, Haus III	235

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes "Windkraftanlage Krippendorf", Gemarkung Krippendorf und Vierzehnheiligen

Aufgrund des §§ 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26. April 2006 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes "Windkraftanlage Krippendorf" in den Gemarkungen Krippendorf und Vierzehnheiligen, Stadtratsbeschluss vom 16.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 24/03 vom 19.06.2003, S. 215) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.05.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 19/05 vom 12.05.2005, S. 246) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten.“

Artikel 2

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, 22.06.2006
Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Auf die Regelungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Beschlüsse des Stadtrates

Wiederaufnahme der Übertragungen der Stadtratssitzungen bei JenaTV

- beschl. am 24.05.2006; Beschl.-Nr. 06/04/22/0468

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt Gespräche unter anderem mit JenaTV aufzunehmen mit dem Ziel, Bedingungen zu schaffen, die Stadtratssitzungen wieder für alle Bürger zu übertragen.
2. Die Beschlussvorlage wird vom Oberbürgermeister noch vor der Sommerpause eingebracht.

Begründung:

Mit dem Wegbrechen der Übertragung der Stadtratssitzungen wird es den Jenaer Bürgern extrem erschwert, politische Entscheidungen der Stadt zu verfolgen. Dies kommt fast einer Ausgrenzung gleich, denn nicht jeder kann an einer Sitzung persönlich teilnehmen, oder trägt die Kosten einer Zeitung, die auch nur ausschnittsweise berichtet.

Die Übertragung der Stadtratssitzungen unterstützen nicht nur die politische Meinungsfindung der Bürger, sie sind auch ein wesentliches Mittel zur Umsetzung der demokratischen Freiheit und zur Bürgerbeteiligung.

Nicht zuletzt wird auch der Aufbau eines politischen Nachwuchses und somit die Einbeziehung der Bevölkerung in demokratische Entscheidungsprozesse gefördert.

Schülerbeförderungsleistungen

- beschl. am 24.05.2006; Beschl.-Nr. 06/0054-BV

1. Der OB wird beauftragt, in der Stadtratssitzung am 21.06.2006 eine Beschlussvorlage zur differenzierten Unterstützung der Schülerbeförderung vorzulegen.
2. Unabhängig vom Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten gemäß Thüringer Schulfinanzierungsgesetz sind Varianten der Bezuschussung für Schüler, die Schulen besonderer Prägung besuchen wollen, vorzulegen.
3. Solche Schulen sind:
Integrative Grundschulen,
Montessori Grundschule,
Integrierte Gesamtschule,
Jenaplanschule,
Lobdeburgschule,
Waldorfschule,
Bilingualer Gymnasialzweig,
Christliches Gymnasium,
Spezialschule Carl Zeiss,
Sportgymnasium.
4. Kriterien der Unterstützung sind Geschwisterzahl und Einkommen der Eltern.
5. Die Vorlage ist mit dem Kulturausschuss und dem Finanzausschuss abzustimmen.
6. Zusätzlich ist eine Variante vorzulegen, die eine differenzierte Unterstützung für alle Schülerfahrkosten vorsieht.

7. Es sind die Kosten zu benennen und mögliche Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten.

Begründung:

Die Stadt Jena hat ein differenziertes und leistungsfähiges Schulsystem entwickelt.

Um eine soziale Selektion bei der Nutzung der Schulformen zu verhindern, Wahlfreiheit wirklich für alle zu ermöglichen, ist die in der Beschlussvorlage angestrebte differenzierte Unterstützung nach sozialen Kriterien erforderlich.

Entwicklung Verkehrsverbund Mittelthüringen

- beschl. am 24.05.2006; Beschl.-Nr. 06/04/22/0472

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Vertretern des JeNah im Verbundbeirat der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT) darauf hinzuwirken, dass:
 - die Erweiterung des Tarifverbundgebietes in Richtung Saale-Holzland-Kreis / Gera beschleunigt wird;
 - der Verbundbeirat in seiner Zusammensetzung so verändert bzw. erweitert wird, dass er in stärkerem Maße der Zusammensetzung der Kommunalparlamente der beteiligten Gebietskörperschaften gerecht wird;
 - ein Fahrgastbeirat für den VMT einberufen wird und
 - die Flexibilität der Schülermonatskarte wieder hergestellt wird.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen zwischen JeNah, VMT und den Studierendenbeirat sowie dem Studentenwerk über eine Überführung des derzeitigen Semester-Nahverkehrstickets (ebenso wie des Bahntickets) in den Verbundtarif anzuregen. Die Überführung sollte spätestens ab 2008 erfolgen.
3. Dem Stadtrat wird im dritten Quartal 2006 Bericht über den Stand der Umsetzung der in 1. und 2. aufgeführten Punkte erstattet.

Gewährung von Bargeld statt Gutscheinen für AsylbewerberInnen

- beschl. am 24.05.2006; Beschl.-Nr. 06/04/22/0469

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, allen nach Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen in Jena, auch den in der Gemeinschaftsunterkunft lebenden AsylbewerberInnen, statt Gutscheinen den ihnen zustehenden Betrag in Bargeld auszahlen zu lassen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Regelung bis zum 1. Juni 2006 umzusetzen.

Begründung:

Auszug aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbwlG)

§ 3 Grundleistungen

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG bezieht sich der Begriff Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylVG auf die Erstaufnahmeeinrichtung (d.h. in Thüringen ist die LAST Eisenberg damit gemeint), für AsylbewerberInnen die verpflichtet sind dort zu wohnen besteht Sachleistungszwang, nicht jedoch für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften wie im Asylbewerberheim in Jena.

Das Prinzip der Sachleistungen sollte zwar laut Gesetz vorrangig zum Einsatz kommen, es werden jedoch Ausnahmen zu Gunsten von Ersatzleistungsformen „nach den Umständen erforderlich“ zugelassen. Eine solche Ersatzform wurde mit den Gutscheinen in Jena bereits gewährt. Die Einsatzformen Wertgutscheine, sonstige unbare Abrechnungen oder Geldleistungen stehen nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz jedoch gleichrangig nebeneinander. Die Form der Leistungen – Geld oder Sachleistungen – nach § 3-7 AsylbLG steht seit 1997 weitgehend im Ermessen von Behörden. Hamburg, Bremen, Sachsen Anhalt geben flächendeckend Barleistungen aus, auch in Schleswig Holstein, NRW, Hessen und Rheinland-Pfalz werden mit Ausnahme weniger Kommunen Geldleistungen gewährt.

Durch das Gutscheinsystem müssen sich die Familien, die im Asylbewerberheim leben, beim Einkaufen auf bestimmte Läden beschränken. Sonderangebote, Kindersachenbörsen usw. sind nicht nutzbar.

Eine Regelung ist auch immer in Beziehung zu höherem Recht, z.B. zur Verfassung, zu setzen: jedem Menschen ist ein sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum zu garantieren, d.h. das Recht des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben materiell, individuell und kommunikativ teil zu nehmen (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 des Grundgesetzes). AsylbewerberInnen in Gemeinschaftsunterkünften werden jedoch massiv daran gehindert, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt teilzunehmen. Alle Menschen in der Stadt Jena sollte es gleichberechtigt möglich sein, ihre Bedarfsdeckung an Lebensmitteln, Kleidung, Gebrauchsgegenständen, Kultur und Bildung frei zu gestalten (z.B. auch Sprachkurse an der VHS). Mit einem „Taschengeld“ von rund 40,- € Bargeld ist diese Teilhabe ausgeschlossen.

Dazu kommt, dass nach Antidiskriminierungsgrundsatz die HeimbewohnerInnen den Flüchtlingen, die in Wohnungen leben und bereits Bargeld erhalten, gleichgestellt werden sollten.

Auch der Grundsatz auf Gewährung des effektiven Rechtsschutzes Art. 19 Abs. 4 GG sollte in Betracht gezogen werden, denn rechtliche Vertretung im Asylverfahren und Deutsch-Dolmetscher sind nicht kostenlos.

Nicht zuletzt sprechen organisatorische und finanzielle Vorzüge für die Gewährung von Geldleistungen. Durch den Wegfall des Druckens von Gutscheinen und die Streichung der Kosten für die Einführung des Chipkartensystems kommt es zu Einsparungen im Haushalt. Es besteht nicht wie beim Gutscheinsystem die Gefahr von Handel unter dem Wert der Gutscheine – in allen Gemeinschaftsunterkünften nutzen „Händler“ die schwierige Lage der Flüchtlinge zu ihrem eigenen Vorteil aus.

Berichtsvorlage zur Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse zu den Kosten der Unterkunft

- beschl. am 24.05.2006; Beschl.-Nr. 06/04/22/0470

Der Oberbürgermeister gibt zur 24. Sitzung des Stadtrates einen Bericht zur Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse zu den Ergänzungen und Änderungen der „Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung der Unterkunft und Heizung - § 22 SGB II – sowie zur Prüfung angemessen Eigentums eines Hausgrundstücks/einer Wohnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II“.

Begründung:

Der Stadtrat in seiner 12. Sitzung am 08.08.2005 sowie in seiner 19. Sitzung am 18.01.2006 Beschlüsse zur Ergänzung und Änderung der am 22.12.2004 beschlossenen KdU-Richtlinie gefasst. Diese wurden in der zur Zeit vorliegenden Fassung nicht ausreichend eingearbeitet.

Das bezieht sich auf folgende Punkte:

Erstens ist der Punkt 004 des Beschlusses von Juni 2005 („Die Anerkennung von Angemessenheit von Wohnraum, bei dem die Richtwerte der Richtlinie nur deshalb überschritten werden, weil kein kostengünstigerer Wohnraum zur Verfügung steht, bleibt unberührt.“) nicht in den Text der Richtlinie aufgenommen worden.

Zweitens findet sich der vom Stadtrat im Januar 2006 mehrheitlich bestätigte Punkt 002 der Beschlussvorlage der Fraktion Die Linke.PDS zur Übernahme „unangemessener Kosten“ nicht in der Richtlinie wieder, obwohl dieser Beschluss deutlich über die bislang in der Richtlinie enthaltenen Regelungen hinausgeht. Auch wenn es bis jetzt geringfügig über der Richtwertgrenze liegende Kosten der Unterkunft übernommen werden, bleibt für die Betroffenen die Pflicht zum Umzug in günstigeren Wohnraum grundsätzlich bestehen. Durch Anstrich 1 des Beschlusspunktes 002 entfällt diese Pflicht jedoch. Dies ist somit eine grundsätzlich andere Rechtslage. Auch sind Rentabilitätsberechnungen oder die Frage der Verschlechterung der Lebensverhältnisse bislang in der Richtlinie nicht benannt und können deshalb von der Verwaltung in ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden. Hier geht es folglich nicht um Auslegungsfragen, sondern um grundsätzlich neue Regelungen.

Drittens. Auch der Punkt 004, der Auftrag, für „Eigeneheime/Eigentumswohnungen, die als angemessen anerkannt wurden, einen Vorschlag für Bestandteile und Höhe der anzuerkennenden Betriebs- und Nebenkosten zu erarbeiten“, wurde bislang nicht erfüllt.

Zugang zum Saalbahnhof

- beschl. am 24.05.2006; Beschl.-Nr. 06/04/22/0471

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, mit der DB Station und Service GmbH dahingehend zu verhandeln, dass ein kurzer Zugang zu den Bahnsteigen des Saalbahnstufens vom Bahnhofsvorplatz aus erhalten bleibt.

Begründung:

Die DB ProjektBau GmbH ist Antragsteller in einem z.Z. laufenden Planfeststellungsverfahren beim Thüringer Landesverwaltungsamt für den Umbau des jetzigen Saalbahnhofes. Im Rahmen dieses Umbaus ist die Umverlegung des Zugangs zum künftigen Haltepunkt über das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes geplant. Dies würde für alle aus Richtung Stadtzentrum kommenden Bahnnutzer künftig einen erheblich Umweg bedeuten.

Wie Pressemitteilungen zu entnehmen war, geht diese Planung vor allem auf die Absicht der DB Station und Service GmbH zurück, die das bisherige Bahnhofsgelände schließen und veräußern möchte.

Zur Vermeidung der für Einwohner und Gäste der Stadt Jena sehr nutzerfreundlichen Wegeführung wird der Oberbürgermeister aufgefordert, zu versuchen, mit der DB Station und Service GmbH eine Lösung erarbeiten zu lassen, die auch künftig eine Zugänglichkeit des Bahnhofes bzw. Haltepunktes vom Bahnhofsvorplatz (Sackgasse vom Spitzweidenweg in Richtung Eingangsbereich des jetzigen Bahnhofsgeländes) aus sichert.

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofsatzung vom 13.07.2005 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

Nordfriedhof

Bamber, Helmut	Feld 3, UR, Nr. 2	NR: Jenny Bamberg
Beyer, Kurt	Feld 1, UR, Nr. 451	NR: Wolfgang Beyer
Weber, Franz	Feld 3, UR, Nr. 361	NR: Gertrud Weber
Zawadzki, Johann	Feld 28, WG, 45/46	NR: Dr. Detlef Gotter

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18.01.2006 den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“, bestehend aus Teil A: Planzeichnungen (Lagepläne für die Geltungsbereiche 1, 2 und 3) vom 28.11.2005 und Teil B: Textteil vom 28.11.2005, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Geltungsbereich 1:

Stadt Jena, Gemarkung Wenigenjena, Flur 18:
Flurstücks-Nr.: 203 (teilweise), 444/2 (teilweise), 445, 448, 449, 450/1, 450/2, 460, 461, 462, 463, 464 (teilweise), 468, 469, 470, 471 und 472 (teilweise).

Geltungsbereich 2 (für Ausgleichsmaßnahmen):

Stadt Jena, Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 8:
Flurstücks-Nr.: 1032 (teilweise), 1033 (teilweise) und 1045 (teilweise)

Geltungsbereich 3 (für Ausgleichsmaßnahmen):

Stadt Jena, Gemarkung Laasan, Flur 1:
Flurstücks-Nr.: Gemarkung Laasan Flur 2, Flurstücke 148 (teilweise), 149 (teilweise), 151/1 (teilweise), 152 (teilweise), 153 (teilweise), 154 (teilweise), 155/1 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise), 162 (teilweise), 163 (teilweise), 164 (teilweise), 165/1 (teilweise), 166 (teilweise), 168 (teilweise), 169/1 (teilweise), 174/1 (teilweise), 175 (teilweise), 176 (teilweise), 416/1 (teilweise), 418 (teilweise), 420/1 (teilweise), 421 (teilweise), 422 (teilweise), 425 (teilweise), 427 (teilweise), 428/1 (teilweise), 439 (teilweise), 456 (teilweise) sowie Flur 3, Flurstücke 77/1 (teilweise), 208 a (teilweise), 209/1 (teilweise), 210 (teilweise) und 211 (teilweise).

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit **vom 30.06.2006 bis zum 10.07.2006** kann der Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ einschließlich Textteil und Begründung montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1

(Jentower), 6. Etage, Zimmer 6 S 03, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ tritt am 10.07.2006 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Jentower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 21.06.2006
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
(Oberbürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **04.07.2006, 18:30 Uhr**, findet im Haus auf der Mauer die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Information zur Freien Ganztags-Regelschule
- Plastik in Wenigenjena
- Schülerbeförderungsleistungen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **06.07.2006, 18:30 Uhr**, findet im Technologie- und Innovationspark Jena GmbH, Wildenbruchstr. 15 die nächste Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Bürgerfragestunde
- Besuch im Technologie- und Innovationspark Jena GmbH
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) bietet das unbebaute Grundstück

Naumburger Straße 47

zum Verkauf an:

- Lage: Gemarkung Lößstedt, Flur 3, Flurstücke 242/3 und 242/6
 Größe: 249 m² und 255 m²
 Belastungen: Im Flurstück 242/3 liegt ein Kabelkanal der Deutschen Telekom.
 Mindestgebot: 52.000,- €

Das Grundstück ist nach § 34 BauGB bebaubar. Zulässig ist eine Wohnbebauung mit max. zwei Vollgeschossen.

Weitere Informationen erhalten Sie von KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena, telefonisch unter 03641/497012 und

zu Fragen des Planungsrechtes vom Stadtplanungsamt unter 03641 / 495227.

Ihr Angebot senden Sie einschließlich einer Bebauungs- und Finanzierungskonzeption bitte bis zum 15.08.2006 an KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena.

Ihr Gebot sollte in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Baugrundstück Naumburger Straße 47“ und Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena (KIJ) ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Staatliche Regelschule „Ostschule“, Karl Liebknecht Str. 87, 07749 Jena - Umbau Speisesaal / Aula

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin 14.07.2006
10	Elektroinstallation 800 m Demontage von Kabel u. Leitungen 400 m Leitungsführungskanäle aus PVC 2500 m Kabel u. Leitungen versch. Arten 90 Stk. Leuchten versch. Arten 150 Stk. Installationsgeräte 100 Stk. Datendosen KAT 7 3500 m Datenkabel KAT 7	6,00 € / 1,45 €	30. – 40. KW 2006	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1201.07 mit dem Vermerk "Ostschule, Los“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **30.06.2006** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
Zuschlags- und Bindefrist: **16.08.2006.**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt –
Ref. 360, Weimarplatz 4,
99423 Weimar



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi.
S03), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
**Staatl. RS „Ostschule“, Karl-Liebknecht -
Str. 87, 07749 Jena - Sanierung Entwässerung**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 14.07.2006
3	Außenanlagen 865 m² Betonpflaster 276 m² Asphaltfläche 75 m Entwässerungsrinne offen 1540 m² Frostschutztrag- schicht 105 m Tiefbordsteine	5,00 € / 1,45 €	35. – 41. KW 2006	10.20 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1201.06 mit dem Vermerk "Ostschule, Los“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **30.06.2006** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
Zuschlags- und Bindefrist: **16.08.2006.**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt –
Ref. 360, Weimarplatz 4,
99423 Weimar



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi.
S03), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
**SBBSZ Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str.
95b, 07747 Jena - Dachsanierung, Haus III**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 14.07.2006
1	Dachsanierung 2.880 m² Fassadengerüst; 1.050 m² Dachaufbau kompl. entfernen; 1.050 m² Dampfsperre, G 200 S4+ALO, 1 auf- bringen; 1.050 m² Dachabdichtung untere u. obere Lage herstellen; 166 m Hängerinne, halb- rund, Ti.-Zinkbl., Z333,X liefern u. montieren; 176 m Fallrohr, rund, Ti.- Zinkblech, DN 100, Y liefern u. montieren	7,00 € / 1,45 €	33. – 40. KW 06	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1402.02 mit dem Vermerk "SBBSZ Göschwitz, Los 1“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **30.06.2006** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
Zuschlags- und Bindefrist: **04.08.2006.**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt –
Ref. 360, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

